

## RUNDSCHREIBEN Juni 2019

### I. Änderungen ab dem 01.07.2019 im Bereich der Lohnbuchhaltung

#### 1. Übergangsbereich

Zum 01.07.2019 wird die Verdienstspanne für die Gleitzone von bisher 450,01 € - 850,00 € erweitert. Der neue Bereich

heißt **Übergangsbereich** und betrifft Löhne von 450,01 € - 1.300,00 €.

Für Beschäftigte in dem Übergangsbereich gilt dann die Formel:  $1,1288588 \times \text{Arbeitsentgelt} - 167,5164706$ .

#### 2. Probleme mit der Sozialversicherung bei Minijobs auf Abruf

Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen könnte für die Sozialversicherung ab 2019 eine regelmäßige Arbeitszeit von 20 Stunden je Woche unterstellt werden, falls bei Minijobbern, die auf Abruf arbeiten, kein schriftlicher Arbeitsvertrag besteht oder im Arbeitsvertrag keine Aussage zur wöchentlichen Arbeitszeit gemacht wird.

Unter Ansatz des Mindestlohnes ergäbe sich dann eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (20 Std. je Woche  $\times$  4,33 Wochen pro Monat  $\times$  9,19 € Mindestlohn = 795,85 € brutto). Der Arbeitgeber muss dann die Sozialversicherungsbeiträge tragen und kann den Arbeitnehmeranteil nur für 3 Monate rückwirkend vom Ar-

beitnehmer verlangen. Wir empfehlen dringend, sofern noch nicht geschehen, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen, in dem die wöchentliche Arbeitszeit geregelt ist. Formulare für entsprechende Verträge können bei uns angefordert werden.

### II. Belege für das Finanzamt

Da wir von den Finanzämtern sehr viele Anforderungen von Belegen zu den Steuererklärungen erhalten haben, sind

wir seit kurzem dazu übergegangen, die Belege zu den Steuererklärungen wieder an die Finanzämter zu übersen-

den. Nach Bearbeitung dort erhalten Sie die Unterlagen vom Finanzamt zurück.

### III. EU Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO)

Die EU DSGVO gilt seit dem 25.05.2018. Wir weisen darauf hin, dass uns danach keine Daten von Mitarbeitern unserer Mandanten per E-Mail geschickt werden dürfen. Dies stellt eine Verletzung der Rechte der Mitarbeiter dar. Dies betrifft auch die Meldung von gearbeiteten Stunden.

Hier empfiehlt sich, die Personalnummern zu verwenden oder die Namen abzukürzen, so dass ein fremder Dritter, der die E-Mail lesen könnte, damit nichts anfangen kann.

Erneut verweisen wir auf die Möglichkeit, das von uns eingerichtete Portal (Nextcloud) zu nutzen. Es stellt einen sicheren und schnellen Datenaus-

tausch mit uns dar. Sie können damit sehr einfach mit jedem Internet-Browser Daten an uns senden oder auch von uns herunter laden. Sie benötigen dafür nur ein persönliches Passwort, das wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden.

Es fallen keine Kosten für Sie an, Sie sparen Porto und wertvolle Zeit.

## IV. Betriebsprüfungen

Die **Anzahl der Betriebsprüfungen** steigt deutlich an. Dem Finanzamt sollten elektronisch Zahlungsausgangslis-

ten (als csv-Datei) für alle gestellten Rechnungen an Patienten und Kunden zur Verfügung gestellt werden können. In der

Regel reicht dies aus und bei Bedarf erfolgen noch stichpunktartig genaue Prüfungen von einzelnen Rechnungen.

## V. Geschenke an und Bewirtung von Mitarbeitern

Auf den Belegen hierfür müssen umgehend die Namen der Mitarbeiter und der Anlass für das Geschenk (z. B. Geburtstag) oder die Bewirtung (z. B. Weihnachtsfeier) vermerkt werden.

Bei Belegen der Bewirtung über 150,- € sollte der jeweilige Wirt sogar den Namen des Mandanten auf die Rechnung schreiben.

Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen, wie z. B. dem

Geburtstag des Arbeitnehmers, bleiben bis zu einem Betrag von 60,- € pro Geschenk steuerfrei. Gutscheine dürfen geschenkt werden, aber kein Bargeld. Geld wird immer von netto auf brutto hoch gerechnet. Es fallen Lohnsteuer und Sozialversicherung hierfür an.

Zusätzlich dürfen z. B. für Weihnachten und Ostern insgesamt Geschenke oder Gutscheine im Wert von höchstens 40,- € im Jahr verschenkt werden.

Bei Betriebsveranstaltungen (z. B. Weihnachtsessen), die im überwiegenden betrieblichen Interesse stattfinden und bei höchstens zwei Veranstaltungen im Jahr (z. B. noch ein eintägiger Betriebsausflug), bleiben Kosten bis 110,- € je Veranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Nur für die übersteigenden Ausgaben fallen Lohnsteuer und ggf. Sozialversicherung an.

## VI. Widerruf der Approbation als Zahnarzt oder Arzt wegen Steuerhinterziehung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass die Berufsunwürdigkeit für einen Zahnarzt begründet

sei und damit der Widerruf der Approbation nicht zu beanstanden sei, wenn ein Zahnarzt wegen Steuerhinterziehung zu

einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten auf Bewährung verurteilt wurde.

## VII. Mitgliedsbeiträge stellen in der Regel keine Spenden dar

Mitgliedsbeiträge, an Körperschaften, die den Sport oder kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen oder die die Hei-

matpflege und Heimatkunde fördern, sind keine Spenden und damit steuerlich nicht abzugsfähig. Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine sind als

Spenden aber abziehbar, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden.

**Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.**

Ihre

von Heyden · Mößner

Rechtsanwalts-gesellschaft